



Lärmschutzverordnung der Gemeinde Walchsee

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2005)

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung

- (1) Die Verwendung und der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten im Freien oder bei offenen Fenstern ist nach 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr und während der Sommerzeit vor 10.00 Uhr - soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt - nicht gestattet. Dasselbe gilt auch während kirchlicher und religiöser Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen u.ä.) im Umkreis von ca. 100 m vom Ort der Veranstaltung.
- (2) Während der Mittagsruhe, das ist in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr, ist die Verwendung und der Betrieb von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten im Freien untersagt.
- (3) Die Verrichtung Lärm erregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten (Rasenmäher etc.) Für denselben Zeitraum ist der Betrieb und die Verwendung von Modellflugkörpern untersagt.

§ 2

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 Landes-Polizeigesetz bestraft.
(Anmerkung: Geldstrafen bis € 1450,-)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(Anmerkung: 14.07.2005)

Der Bürgermeister

Andreas Mayr